

U m s c h a u

Die vatikanische Marmortafel des ersten Jubeljahres 1300

Mit Abbildung des Originals

In der Vorhalle der Peterskirche von Rom sind in beträchtlicher Höhe einige Inschrifttafeln eingemauert. Bei einer Musterung derselben, die ich vor Jahren mit Hilfe eines Fernglases vornahm, fiel mir darunter eine längliche Marmorplatte von mehr als einem Meter Höhe mit einem Text in der schönsten Kalligraphie vom Ende des 13. Jahrhunderts auf. Es stellte sich heraus, daß die Inschrift den Wortlaut der Ausschreibung des ältesten Jubiläums enthielt, nämlich die Konstitution des Papstes Bonifatius VIII. vom 22. Februar 1300. Es wurde mir sofort klar, daß es sich um ein mit der damaligen Feier des Heiligen Jahres selbst noch eng verschloßenes und damals öffentlich ausgestelltes ehrwürdiges Monument handle. Oft sah ich danach beim Besuch von St. Peter zu der Höhe mit dem Bedauern hinauf, die herrliche Tafel nicht so leicht photographisch aufnehmen lassen zu können. Aber ein Zufall kam mir zu Hilfe. Es wurde nach einiger Zeit (zu anderem Zwecke) ein Gerüst gebaut für Ausbesserungen in jener Höhe, das die Aufnahme regelrecht möglich machte.

Das gegenwärtige Jubiläumsjahr mit seiner Erneuerung des Gedächtnisses der großen Tat des Papstes Bonifatius VIII. bietet die geeignete Gelegenheit, die Aufnahme vorzulegen und die denkwürdige Tafel mit einigen Worten der Erläuterung zu begleiten. Eine flüchtige Erwähnung derselben ist mir nachträglich nur in dem Werke von Francescantonio Baccaria (*Dell' anno santo, Roma 1775, 25*) begegnet. Sonst scheint die Tafel gänzlich unbekannt geblieben zu sein.

Und doch ist es, wie alle Umstände zeigen, jene Kundmachung, die in den Tagen Bonifatius' VIII. an der Schwelle der alten Peterskirche befestigt war und zu den Tausenden von eintretenden Pilgern und Einheimischen von dem ersten großen Jubiläumsablaß und den Bedingungen desselben in monumental er Sprache redete.

Nach neuem Gebrauche, wie ihn Gaetano Moroni in seinem bändereichen Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica mit allen Einzelheiten beschreibt (2, 1890, 103), wird die Urkunde der Jubiläumsankündigung in der vatikanischen Basilika am Himmelfahrtsfest

lateinisch und italienisch von einem Pergamentblatt verlesen und dann sofort an den Säulen des Kircheneinganges angeschlagen. Zwei päpstliche Kursoren bringen alsbald die amtlichen Abschriften zu den andern Kirchen, die während des Jubiläums zu besuchen sind, wo sie ebenfalls angeschlagen werden. Unsere Steintafel nahm offenbar den Platz jenes später eingeführten angeschlagenen Pergamentblattes der alten Petersbasilika ein, und sie war zu dieser Verwendung vorher fertiggestellt. Das römische Mittelalter liebte den Gebrauch des Marmors bei ähnlichen feierlichen Kundgebungen. Da zudem der Schrift Bonifatius' VIII. eine Neuheit war, und da die Bedingungen des großen Ablasses in Evidenz für alle bleiben mußten, so war die Ausstellung eines solchen gut sichtbaren Steindokumentes im Vorräum der Petersbasilika um so leichter begreiflich. Dasselbe wird durch das ganze Jahr an seinem Orte verblieben sein.

Andere Marmortexte über die Jubiläen der folgenden Zeiten sind nicht erhalten. Unsere Tafel ist ein Unikum. Ihre spätere Erhaltung verdankt sie der geschichtlichen und religiösen Bedeutung, die man stets dem bonifatianischen Jubiläum als dem Vorbild der nachfolgenden Jubiläen beilegte. Sie hat nach Ablauf des ersten Heiligen Jahres ihre Bewahrung an einer minder auffälligen Wandstelle des weiten, mit alten Grinnerungen geschmückten Portikus der alten Basilika gefunden und wurde dann als Wahrzeichen in der Nähe der porta sancta eingemauert, bis sie bei der Errichtung der jetzigen prächtigen Vorhalle in die oben bezeichnete einsame Höhe gewandert ist.

Der Wortlaut der Marmorurkunde wurde bald in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen. Er steht im Corpus iuris canonici unter den Extravagantes communes Titel 9, Kap. 5. Daraus ist der Text in viele historische Traktate über das Heilige Jahr übergegangen, und auch beim gegenwärtigen Jubiläum wurde in der Literatur häufig auf denselben Bezug genommen.

Wir stellen neben die photographische Wiedergabe der Tafel S. 390/391 die genaue Abschrift nebst Übersetzung. Nicht jeder wird sich nämlich in die außergewöhnlichen Buchstabenformen des Originals und in dessen überzahlreiche Wortabkürzungen vertiefen wollen. Bei einem Vergleich des durch den Stein überlieferten Wortlautes mit dem im kanonischen Rechtsbuch (auch in der letzten Fried-

bergischen Ausgabe) vorliegenden Text findet man verschiedene kleine Abweichungen. Die Platte erscheint in Bezug auf die abweichenden Stellen genauer und zuverlässiger als die Handschriften und die Drucke. Ohne auf die unbedeutenden Differenzen Gewicht legen zu wollen, bemerken wir, daß es auf der Platte Zeile 3 heißt: remissiones magne statt magnae remissiones, Z. 7: ut tamen statt ut autem, Z. 10: refectos statt refertos, Z. 17: concedimus statt concedemus et concedimus, Z. 18: fore statt fieri, Z. 19: vel statt seu, Z. 20: modo simili statt simili modo, Z. 22: Nulli omnino statt Nulli ergo omnino; die gewöhnliche Schlussformel hinter infringere ist ausgeführt bis zum Datum statt des etc. der Abschriften und Drucke. Im Ganzen ist der Wortlaut des Originals an den bezeichneten und einigen andern Stellen etwas, wenn auch unbedeutend, fließender und dem Kuralstil gemäßer.

Bedeutungsvoll ist die Datierung mit dem 22. Februar. Jetzt feiert man an diesem Tage das Fest des antiochenischen Stuhles Petri. Damals aber galt der Tag noch, wie in alter Zeit, als Fest der Gründung des Primates durch die Schlüsselüberreichung an den hl. Petrus. Es gab, wie heute, zwei Feste der Kathedra, das vom 18. Januar und das vom 22. Februar. Das erstere war der Errichtung der römischen Kathedra durch Petrus geweiht und blieb immer in seinem Rang, während das zweite, das eigentliche Stiftungsfest des Primates, seinen Namen im 16. Jahrhundert in Cathedra Antiochena umänderte. Also am Tage des Ursprungs der päpstlichen Gewalt ließ Bonifatius VIII. seine „aus der Fülle der päpstlichen Gewalt“, wie er sagt, erlassene Verordnung in die Öffentlichkeit treten, an einem Tage, wo die Massen der Gläubigen nach St. Peter zur Verehrung der dort als Relique ausgestellten historischen Kathedra des Apostels hinstromten.

Die Absicht des Papstes Bonifatius war heilig und groß. Sie lag ganz auf der Linie der damaligen Entwicklung der kirchlichen Gewalt, die im 13. Jahrhundert unter der Anerkennung seitens der christlichen Volksfamilie und zum Heile der menschlichen Gesellschaft zu ihrer größten mittelalterlichen Höhe emporgestiegen war. Der Papst verlieh dieser Entwicklung einen erhebenden Ausdruck, indem er die Gläubigen der Erde nach Rom zum Mittelpunkt des Christentums aufbot. Die Tat war um so zeitgemäßer, als damals bereits Anfeindungen der Stellung Roms durch eifersüchtig gesinnte Mächte drohten. Es war eine

Fügung der Vorsehung, daß gerade vor der Zeit des Avignoner Exils des Papstiums die Stellung des christlichen Roms großartig ins Licht trat. Die Worte des Ausschreibens, daß der Papst gemäß der Pflicht seines Amtes das Heil aller Glieder der Kirche ersehne und deshalb die Schäze des Allerhöchsten öffne, waren ihm ein Herzengedanke, da sein Streben immer der Entfaltung der kirchlichen Macht und ihrer Fruchtbarmachung für alle Christen zugewandt war. Er beabsichtigte nach seinen Worten die Ehre der Apostel Petrus und Paulus zu erhöhen und die Gläubigen der Spende geistlicher Gaben in höherem Maße als bisher teilhaftig machen.

Ganz unbegründet sind die Unterstellungen von Eigennutz und Gewinnsucht Bonifatius' VIII. und der römischen Kirche, die in die „Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche“ Eingang gefunden haben. Sie werden im neunten Bande im Artikel „Jubeljahr“ von Theodor Kolde und noch stärker im Artikel „Indulgenzen“ von Theodor Brieger, beide Professoren der protestantischen Theologie, ausgesprochen. Auf solche Voraussetzungen ist die gebührende wissenschaftliche Antwort katholischerseits gegeben worden. (Vgl. N. Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter 2 [1923] 112 f.) Nach Kolde hätte Bonifatius eine „ungeheuerliche“ Maßnahme vorgenommen. Und nach Brieger besteht die Ungeheuerlichkeit im besondern darin, daß er durch den Ablass „vollkommene Nachlassung aller Sünden“ habe geben wollen. Nun spricht der Papst allerdings von der „vollsten Verzeihung aller Sünden“ für die Erfüller der Bedingungen; aber unter den Bedingungen ist eben, daß man die Sünden wahrhaft bereue und eine gültige Beicht vertricle. Somit wird nicht dem Ablass, der nur ein Erlaß der zeitlichen Strafen ist, die Tilgung aller Sünden zugeschrieben. Der Ablass bleibt eine geistliche Wohltat, die neben der Reinigung der Seele von Sündenschuld einhergeht. So ist es auch mit den in den Ablassgewährungen bisweilen vorkommenden Formeln, daß „Schuld und Strafe“ erlassen wird. Sie werden von Zeitgenossen Bonifatius' VIII., wie Kardinal Monachus, im angegebenen Sinne richtig erklärt. Die Nachlassung der „Schuld“ hat hier die gleiche Voraussetzung von Sinnesänderung durch wahre Neue und andächtige Beichte (Paulus a. a. D. 137 ff.).

Eine Neuheit war der vollkommene Jubiläumsablaß von 1300 allerdings, aber keine „ungeheuerliche“ Maßnahme. Bis dahin kannte man als vollkommenen Ablass fast

nur denjenigen für die Beteiligung am Kreuzzug; andere vollkommene waren von der äußersten Seltenheit. Die übrigen Ablässe waren insgemein kleineren, meist geringen Umfangs; es handelte sich um einzelne Jahre, zum Beispiel bei denen für römische Kirchen um sieben Jahre und sieben Quadragesen. Man weiß, daß überhaupt erst seit dem 11. Jahrhundert, wo die ersten allgemeinen Ablässe nach den dokumentarischen Nachweisen von Paulus auftreten, das Abläsfwesen sich auf dem Grunde der Kirchengewalt und der Lehre vom Verdienstschatz Christi und der Heiligen langsam und allmählich mehr und mehr entwickelt hat. Dass übrigens auch bei dem neuen vollkommenen Ablauf des Jubiläums Erwerbung von Verdienst verschieden sein konnte, deutet Bonifatius VIII. mit anspornenden Worten am Schlusse an, wo er sagt, man werde um so größeres Verdienst haben und mit um so mehr Frucht des Ablusses teilhaft werden, je größer die Andacht und je zahlreicher der Besuch der Basiliken sein werde.

Die von dem Ausschreiben verlangten Werke für den Ablauf waren nicht hoch und zahlreich. Bloß der Besuch von zwei Kirchen Roms, der von St. Peter und von St. Paul, war vorgeschrieben, und zwar mußten die fremden Rombesucher die beiden Kirchen an fünfzehn Tagen einmal täglich besuchen, die einheimischen Römer aber dreißigmal. Der Ablauf erstreckte sich auf das ganze Jahr 1300, angefangen vom vergangenen Weihnachtsfeste. Er wird aber zugleich auf jedes weitere hundertste Jahr ausgedehnt, eine Bestimmung, die schon bei dem nächsten Jubiläumsjahr 1350 unter Clemens VI., und dann fortschreitend durch Verkürzung der Zwischenzeiten Abänderungen erfahren hat.

Der Name Jubiläum oder Heiliges Jahr kommt in dem Ausschreiben von 1300 nicht vor. Von der Zuwendung des vollkommenen Ablusses für die Verstorbenen ist gleichfalls in dem Dokumente keine Rede. Totenablässe waren damals noch nicht in Übung. Aber Bonifatius traf nachträglich die Verfügung, daß auch jene des Ablusses teilhaftig werden könnten, zu Lebzeiten nämlich, die auf der Pilgerfahrt nach Rom sterben würden, wie auch die, denen zu Rom durch Krankheit oder aus anderem Grunde die angegebenen Kirchenbesuche nicht ganz möglich würden.

Die amtliche Kürze des Ausdrucks im ganzen Schreiben hat auch am Anfange desselben Anwendung gefunden, wo man hätte erwarten sollen, es werde über die Veranlassung zu dem bedeutenden Schritte einige Auskunft gegeben

werden. Die Fassung der päpstlichen Aktenstücke brachte es nämlich mit sich, das entsprechend Vorangegangene zur Erläuterung und Begründung wichtiger Anordnungen aufzuführen. Statt dessen heißt es am Beginne nur, daß nach dem Beugniße der „Alten“ den Besuchern der Basilika des Apostelfürsten bereits große Ablässe (die nicht genannt werden) verliehen seien. Diese werden durch den Erlaß zunächst bestätigt und erneuert. Dann folgt sofort die große Erweiterung für die Jahrhundertfeier. Auch die Verkündigung des Ablusses erst am 22. Februar ist auffällig, trotzdem dieser Tag als Pramatfest ein würdiger Tag war.

Genügenden Aufschluß für die genannten Umstände erteilen die Berichte der zeitgenössischen Schriftsteller, besonders des Kardinals Gaetano Stefaneschi, eines Vertrauten des Papstes, dann des Kardinals Monachus und der Chronisten Villani und Ventura. Eine große religiöse Volksbewegung zu Rom wurde hiernach seit dem 1. Januar des Jahrhunderts der Anlaß zum Jubiläum und zu Nachforschungen seitens des Papstes und der Kurie, die demselben vorausgingen. Gerüchte von einem großen, ehehd für den Beginn verflossener Jahrhunderte und für alle Jahrhundertanfänge ausgeschriebenen Ablässe trieben das römische Volk und auswärtige Pilger an diesem Tage und in den folgenden Wochen nach St. Peter. Es sollte, wenn nicht ein vollkommener, dann wenigstens ein Ablauf von hundert Jahren dort bei der Jahrhundertwende zu gewinnen sein. Sehr alte Leute wollten von ihren Vätern wissen, daß diese im Jahre 1200 zu St. Peter solchen Strafnachlasses durch die Schlüsselgewalt teilhaft geworden seien. Der ehemalige vollkommene Jubelablauf und auch der Ablauf von hundert Jahren waren nun freilich ein Irrtum. Aber Papst Bonifatius konnte nicht umhin, eine genauere Prüfung des Sachverhaltes anzustellen. Sie zog sich bis in den Februar hin. Da die Archive nichts ergaben, so entschloß sich Bonifatius angesichts der günstigen frommen Volksstimmung, mit der ihm verliehenen geistlichen Gewalt vorzugehen und neben den bisher üblichen vollkommenen Kreuzzugsabläß den neuen vollkommenen Ablauf für die römischen Kirchenbesucher beim Jahrhundertanfang zu stellen.

Den beispiellosen Erfolg, den seine Maßnahme fand, zu beschreiben, ist hier nicht unsere Sache. Tausend und aber tausend Gläubige fluteten durch den Vorhof von St. Peter an der ehrwürdigen Tafel, die das Gnadenjahr

kündete, vorbei, um am Apostelgrab zu beten. Stets sollen nach Villani, der selbst von Florenz damals nach Rom ging, etwa 200000 Pilger in Rom gewesen sein, und nach Ventura wurden die dort im Jahre 1300 eingetroffenen Männer und Frauen von den Römern auf mehr als zwei Millionen geschwägt. Sollten diese Zahlen auch etwas übertrieben sein, so wird doch durch die Berichte der Zeitgenossen eine ungemeine Belebung des Glaubenseifers und eine große Besserung der christlichen Sitte verbürgt.

Ein anderes Monument des bonifatianischen Jubiläums stellt sich höchstwahrscheinlich in einem gleichzeitigen Gemälde innerhalb der Lateranbasilika dar. Es ist ein den Papst Bonifatius zwischen zwei Kardinälen vorführendes Bild von der Hand Cimabues, nach seiner Aufschrift im Jahr 1300 gemalt. Das Gemälde blieb trotz der tiefgreifenden Restaurierung der alten päpstlichen Laterankathedrale gut erhalten. Es war auf der Vorderseite und dem Hauptteil eines hohen Podiums, d. h. einer Art Tribüne für den Papst, eines Werkes, das die Freigebigkeit und der Hoheitsfynn Bonifatius' VIII. für die Basilika gestiftet hatte. Es trägt zwischen den Wappen der päpstlichen Familie, d. h. der Gaetani, die Inschrift Dominus Bonifatius papa VIII fecit totum opus praesentis thalami anno Domini MCCC. (Für thalamus siehe Du Cange, Glossarium mediae aetatis.) Der Papst erteilte darauf stehend den Segen, während einer der Kardinäle einen Pergamentstreifen in der Hand hält. Der Streifen, offenbar ein Breve, erinnert an das Breve des kleinen Segenablasses in der Hand eines der Assistenten der Päpste, das bis in die jüngsten Zeiten bei der feierlichen Segnung Urbis et Orbis über den Petersplatz hin vorgelesen und dann nach alter Sitte in die Menge hinabgeworfen wurde. Bonifatius VIII. machte nach den alten Berichterstattungen nachträgliche Verkündigungen zu seinem Jubiläumsablass in der Laterankirche. Er legte nahe, zu denken, daß das zeitgenössische Gemälde die Verkündigung des großen Jubiläums selbst in symbolisierter Form zum Gegenstande hat. Eine Abbildung gibt H. Thurston S. J. in seiner Schrift The holy year of Jubilee (London 1900).

Text nebenstehender Tafel:

Bonifatius episcopus servus servorum dei ad certitudinem presentium et memoriam || futurorum: Antiquorum habet fida relatio quod adcedentibus ad honorabilem basilicam principis apostolorum de urbe concesse sint re-

missiones magne et indulgentie peccatorum. Nos igitur qui iuxta officii nostri debitum salutem appetimus et procuramus libentius sin||gulorum huiusmodi remissiones et indulgentias omnes et singulas ratas || et gratas habentes ipsas auctoritate apostolica confirmamus et approbamus et etiam || innovamus et presentis scripti patrocinio communimus. Ut tamen beatissimi || Petrus et Paulus apostoli eo amplius honorentur quo ipsum basilica de urbe || devotius fuerint a fidelibus frequentate et fideles ipsi spiritualium largitione mu||nerum, ex huiusmodi frequentatione magis senserint se refectos, Nos de || omnipotentis dei misericordia et eorundem apostolorum eius meritis et auctoritate confisi de fratribus nostrorum consilio et apostolice plenitude potestatis omnibus in presenti anno mille-simo || trecentesimo a festo nativitatis domini nostri Iesu Christi preterito proxime inchoato || et in quolibet anno centesimo secuturo ad basilicas ipsas accedentibus reverenter vel re penitentibus et confessis vel qui vere penitentur (sic!) et confiteruntur [sic!] in huiusmodi presenti || et quolibet centesimo secuturo annis non solum pienam [sic!] et largiorem immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum, statuentes ut qui voluerint huius || modi indulgentie a nobis concesse fore participes si fuerint romani ad minus || xxx diebus continuis vel interpolatis et saltem semel in die, si vero peregrini fuerint || aut forenses modo simili diebus xv ad basilicas easdem accedant. Unusquisque tamen plus || merebitur et indulgentiam efficacius consequetur qui basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit. Nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis approbationis || innovationis concessionis et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contrarie. Si quis autem hoc attentare presumpserit indignationem omnipotentis [sic!] dei et beatorum Peti || (sic!) et Pauli apostolorum eius se noverit in cursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum VIII. kl. martii. pontificatus nostri anno sexto.

Bonifatius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zur Kenntnisnahme für die Gegenwart und zum Gedächtnis für die Nachwelt: Nach der zuverlässigen Überlieferung der Vorzeit sind den Besuchern der ehrwürdigen Basilika des Apostelfürsten in Rom große Nachlassungen und Ablässe der Sünden verliehen worden. Wir nun, die wir gemäß unserer Pflicht das Heil jedes einzelnen sehnlich erstreben und befördern, erkennen gerne alle einzelnen erwähnten Nachlassungen und Ablässe an, be-

BONIFACIUS EPIS SERVVS SERVOZ DEI AD CERTIVDINEM PRESENTVM ET MEMORIAM
FVTUROZ HIC IOYOZ HABET PUDA RELATIO QVOD ACCEDETIB AD ILLUOZ ABILE BASILICA PRIDIC
PISSAPLOZ DE URBE COCESSE SINT REMISSIONES MAGNEZ IN DVLGETIE PECCATOZ. HOS ICI
TVR QUI IVXTA OFFICIUM DIBI DEBITVM SALVTE APPETIQZ PROCVRABVS LIBENTI SIN
GVLOZ DIVIVS MODI REMISSIONES Z IN DVLGETIES OMENZ ET SINGULAS RITAS
Z GRATIAS HABENTES IPAS AVCTORITATE APLIC COFIRMAOZ APPROBAMZ ET HOM
IN NOVHOZ PRESETIS SCRIPTI PATROCINIO COMMUNIOZ ET TAMEH BEATISSIMO
PETRVS ET PAVLVS APLI EO AMPLI HONORETUR QVO IPOLZ BASILICE DE URBE
DEVOTTI EVERIT AFIDELIB FREQUETAGEZ FIDELES IPT SPIRITALIV LARGITIONE MV
HEBV EX HVIVSMODI FREQUET AGIOHE MAGIS SEN SERIT SE REPECTOS. HOS DE
OMIPOTETIS DEL MIAZ EORVDEOZ APLOZ EI MERITIS Z AVCTORITATEZ FISI DE FRATRV
DPOZ Z SULLOZ APLICE PLEITYDIME POTESTATIS OMIB IN PRESETI ANNO MILLESIMO
TRECENTESIMO A FESTO NATIVITATIS DNI HRI HV XPI PTERITO PROXIME IN CHORTO
Z IN QVOLIBET ANNO CETERESIMO SECUTYRO AD BASILICAS IPAS ACCEDETIB REVERENTER VE
RE PENITETIB Z FESSIS VEL QVI VERE PENITENTIAZ HIBETUR IN HVIMODI PRESETI:
Z QVOLIBET CETERESIMO SECUTYRO ANNIS NO SOLV PIENHOZ Z LARGIOZ IMMO PLENISSI
MHOZ OMIVOZ SVOLZ QCEDIOZ UENIT PECCATOZ STATVENTES VT QVI VOLVERIT HV
MODI IN DVLGETIE ANOBIS COSESSE FORAE PARTICIPES SI EVERINT ROMANI AD MINYS
XXX DIEB TINVIS VEL IN TERPOLATIS Z SALTIE SEMEL IN DIE SI VERO PERGRINI EVERINT
AUT FORESGS MODO SIMILI DIEB XV AD BASILICAS ERSDE ACCEDAT UNVSQVISQ TAN PIUS
MEDEBITVR ET IN DVLGETIAZ EFFICATIVS SEQVETVR QVI BASILICAS IPAS AMPLI Z DEVONI FRE
QVETABIT HVLL OMNINO DOMINIV LICET HAC PAGINA NRE CONFIRMATIONIS APPROBATIONIS
INNOVATIONIS CONCESSIONIS Z STITUTIONIS INFIRGENE VEL EI HVSV TEMERARIO STRA
IRE SI QVIS AVTE HOC ATTETARE PSVPSERT IN DICHTIONE OMIPOTETIS DZ ET BENTOZ PET
TPAVLI APLOZ EI SE NOVENT IN CURSVRVOZ DAT ROM APVD SCQZ PETRIV VIII.
K. PONTIFICAT HRI ANNO SEXTO.

stätigen sie mit apostolischer Autorität und heißen sie gut, erneuern sie auch und schühen sie durch die gegenwärtige Urkunde. Damit aber die heiligen Apostel Petrus und Paulus um so mehr geehrt werden durch den andächtigen Besuch ihrer Basiliken in der Stadt Rom vonseiten der Gläubigen, die gläubigen Besucher selbst aber sich durch reichliche Gnaden geschenke bei diesem Besuche geistig gestärkt fühlen mögen, gewähren Wir aus dem Schutze der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und im Vertrauen auf die Verdienste und das Ansehen dieser seiner Apostel, auf den Rat unserer Brüder und die Fülle Unserer apostolischen Gewalt hin allen, welche im gegenwärtigen Jahre 1300, angefangen vom nächst vergangenen Feste der Geburt unseres Herrn Jesus Christus, und in jedem folgenden hundertsten Jahre zu den erwähnten Basiliken in Andacht wallfahrten, nach wahrer Reue und Beichte oder mit dem Willen, aufrichtig Reue zu erwecken und zu beichten, in diesem gegenwärtigen und jedem folgenden hundertsten Jahre nicht nur einen vollen und reichlichen, sondern einen ganz vollkommenen Nachlaß aller ihrer Sünden. Wir bestimmen demgemäß, daß diejenigen, welche diesen von uns gewährten Ablass gewinnen wollen, wenn sie Römer sind, wenigstens an 30 Tagen in fortlaufender oder auch unterbrochener Reihenfolge, und zwar wenigstens einmal des Tages, die genannten Basiliken besuchen müssen; wenn sie aber Fremde sind oder von auswärts kommen, auf die gleiche Weise wenigstens an 15 Tagen. Wer aber die Basiliken öfter und mit größerer Andacht besucht, wird auch mehr Verdienst haben und den Ablass wirksamer gewinnen. Niemand auf Erden soll es gestattet sein, dieses Blatt Unserer Bestätigung, Guteheisung, Erneuerung, Bewilligung und Satzung zu entkräften oder in Frevelmut dagegen zu handeln. Wenn aber jemand die Kühnheit haben sollte, dies zu versuchen, so möge er wissen, daß er sich dadurch den Zorn Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 22. Februar im sechsten Jahre Unseres Pontifikates.

Hartmann Grisar. S. J.

Eine Ausstellung christlicher Kunst in Rom

Der Plan, bei Gelegenheit des Anno santo den Millionen von Menschen, die in Rom zusammenströmen, eine internationale Schau christlicher Kunst zu bieten, kann an sich nicht genug begrüßt werden. Für die vielfach recht

ausstellungsmüden Künstler hat die Möglichkeit, ihre Werke in der Zentrale der Christenheit Volksmassen aus allen Ländern vorführen zu können, einen besondern Anreiz, aber auch der religiös gestimmte Besucher ist gerade in den Tagen seiner Pilgerfahrt aufnahmefähiger als sonst für christliche Kunst und stützt sich, wenn er nichts Besseres findet, auf künstlerisch völlig wertlose Devotionalien.

Eine Ausstellung hat nicht die gleichen Ziele wie unmittelbar zum liturgischen Gebrauch bestimmte Kunst. Man kann also ruhig den Rahmen weiter spannen und auch problematischen Leistungen Eingang gewähren, soweit sie künstlerisch die Linie halten. Eine Ausstellung ist keine Kirche: ist die Kirche für die Gemeinschaft, so kann eine Kunstschaus auch privaten Wünschen und Anschaunungen Rechnung tragen und soll überhaupt eingeschlossenes Bild geben von allen Lebensäußerungen der christlichen Kunst, der liturgischen sowohl wie der nichtliturgischen. Insofern trifft ihre Aufgabe mit der Aufgabe unserer Kunstschriften zusammen; beide haben der Belehrung zu dienen und nicht der Erbauung. Das Ausleseprinzip der künstlerischen Qualität muß maßgebend sein, ohne sich durch bekannte Namen blenden oder durch äußere Rücksichten beeingen zu lassen. Es müßte eine völlig unparteiische und geheime Jury walten, ein Ideal, das nie erreicht wird. In Wirklichkeit werden Juroren, sobald Künstler aus ihrem Bekanntenkreis in Frage stehen, nur zu leicht berechtigte kritische Bedenken zurückstellen. Es schlüpfen dann Werke durch, die bei einer Verkaufsausstellung Platz finden mögen, für eine Qualitätsausstellung aber nicht in Frage kommen.

Aus praktischen Gründen wäre sodann bei solchen Gelegenheiten, wie es das Anno santo ist, eine gesonderte und selbständige Ausstellung christlicher Kunst zu empfehlen. In Rom bildet sie diesmal einen Bruchteil der allgemeinen internationalen Ausstellung, der terza biennale Romana, die im Kunstmuseum an der Via Nazionale zu Gaste ist. Dabei ist sie noch zerrissen: die italienische Abteilung befindet sich im Erdgeschoss, die übrigen Abteilungen sind im ersten Stock untergebracht. Die Pilger, deren Zeit meist ohnehin so beschränkt ist, werden durchweg wenig Lust haben, erst durch eine lange Reihe von Sälen mit profaner Kunst zu wandern, bis sie an ihr eigentliches Ziel kommen. So konnte ich die Erfahrung machen, daß der Besuch der Ausstellung, wenigstens an den Tagen, wo ich anwesend war, in keinem Verhältnis zum Fremdenstrom stand, der durch die Stadt flutete. Sie fand